

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate  
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336417)

# Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter.

## A. Geschäftskalender für die Bezirksämter.

### Monat Januar.

1. Gemeindevoranschläge und Stiftungsvoranschläge.
2. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsitzung an den Landeskommisär.
3. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117 207)
4. Aufforderung der Brgstr. A. bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Überendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Vollz.-B. z. Gew. O. (Ges.- u. O. VBl. 1883 S. 361 u. 1896 S. 455.)
5. Vorlage des Verzeichnisses der ausgestellten Arbeitsbücher, § 127 der Vollz. B. z. Gew. Ord. (Ges. u. V. O. VBl. 1883 S. 420.)
6. Auf 15. Jan. Vorlage der Übersichten der Gemeinden, Körperschaften und Anstalten über Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes an M. d. J. — Landesfürsorgeverband — Erl. v. 18. Juli 29 Nr. 69 852.
7. Auf 15. Jan. Ausschreiben weg. der Impfung zu erl. (Ges. VBl. 1920 S. 161.)
8. Bis längstens 15. Jan. haben die Brgstr. A. die ausgefüllten Zählkarten der Bettler und Landstreicher dem Bezirksamt vorzulegen, welche mit den amtlichen Zählkarten dem Stat. Landesamt einzulenden sind.
9. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungsgeuche für Mißbrandfälle an den Landeskommisär.
10. Verfügung an die Gemeinderäte wegen Bereithaltung d. Wasserwehrgerate (§ 120 B. V. D. z. Wasserges.)
11. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an Min. d. J. (Erl. Min. d. J. v. 27. 12. 21. Nr. 99636.)
12. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
13. Belehrung der Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erl. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56 569.
14. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommisär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
15. Nachweisung über den Verbrauch von Stempelimpressionen fertigen und Vernichtung der unglültig gewordenen Stempelimpressionen.
16. Vorchriften über Krankheitsreger-Bericht auf 15. Jan. an Min. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. 12. 1924, Nr. 111 589.)
17. Bekämpfung der Rindertuberkulose (Erl. M. d. J. v. 3. Jan. 1930 Nr. 733).
18. Kriegergräberfürsorge, Kostenanforderungen (Erl. Min. d. Innern vom 22. Juli 1927 Nr. 77 879).
21. Nov. 1298 Nr. 115 877).

### Monat Februar.

1. Aufforderung der Ortspolizeibehörden zur Einsendung der Verzeichnisse der Wiederimpfspflichtigen auf 1. März.
2. Vollzug des Jagdgesetzes, hier Bekanntmachung der Schonzeiten.
3. Jagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
4. Jahresbericht des Bezirkstierarztes über erhebliche Mißstände bezw. Fehl- anzeige bis 1. März. Stat. Teil alle 5 Jahre von 1925 an einfordern.
5. Ausfällen der Bäume an Landstraßen und Gemeindewegen.
6. Vorlage d. Nachweisungen nach § 51 d. Anstellungsgrundsätze f. d. Zivildienstberechtigten durch d. Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36 696 u. 5. Juli 1926 Nr. 77 988.)
7. Vorlage der Tagesordnung d. Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.
8. Verkehr mit Sprengstoffen; Anzeige an M. d. J. Erl. M. d. J. vom 8. Mai 1931 Nr. 42 960.
6. Sept. 1932 Nr. 82 267.
9. Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. Vorschläge einfordern.

### • Monat März.

1. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 R. Befold. Vorschr. an das Rechnungsamt des Min. d. J. auf Anfang März. (Erl. Min. d. J. v. 7. 4. 22. Nr. 24 033.)
2. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächthaber vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58 499.)
3. Anordnung der Feuerchau.
4. Verfügung wegen Abschluß der Kassenbücher der Gemeinden.
5. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gem. §§ 10 u. 47 der B. rord. v. 27. 6. 1924, GefBl. 1924 S. 165.
6. Vertilgung der Feldmäuse.
7. Raupen- und Mistelvertilgung anordnen.
8. Am letzten Werktag Monat März ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
9. Abschluß der Bezirksamtskassenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf 31. März jedes Jahres.
10. Amtl. Verkündungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 1. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gemäß Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34 128.
11. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat April.

1. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
2. Farrenschau anordnen, Aufford. d. Tierarztes z. Vorlage d. Reiseplans.
3. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das Min. d. Innern.
4. Bekanntmachung wegen Vertilgung der Maikäfer.
5. Bekanntmachung erlassen betr. Verhütung von Waldbränden
6. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 13. 3. 1925 Nr. 28 567.

7. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
8. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungs-Gesuche für Milzbrandfälle zc. an den Landeskommisär. (§ 70 ff. Reichsviehj. Gef.)
9. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.

### Monat Mai.

1. Veröffentlichung der orts- bzw. bezirkspoliz. Vorschriften, das Baden an öffentlichen Plätzen betr.
2. Aufforderung zur Einsendung der verfallenen Stiftungsrechnungen.
3. Urlaub der Beamten.
4. Geschäftstagebuch der Rechtsagenten zur Prüfung einverlangen.
5. Änderungen im Stellenverzeichnis der Anstellungsbehörden (Gemeinden) gem. Ziff. 4 Abs. 2 der Anst.-Grundsätze.
6. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.

### Monat Juni.

1. Aufforderung an die Brgstr. A., die Fohlenlisten auf 1. Juli einzusenden. Erl. Min. d. J. v. 25. Febr. 1883 Nr. 1601 und Vorlage an das Min. d. J. bis 31. Aug.
2. Aufforderung der Gemeinderäte wegen Vorlage des Verzeichnisses der ausgeführten Regiebauarbeiten.
3. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. (Erl. Min. d. J. v. 24. XI. 1903 Nr. 49787) auf Anfang Juni.
4. Am letzten Werktag des Monats Juni ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 der Kostenmarkenvorschrift).
5. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
6. Vorlage der Kassenbücher u. Listen der Bezirksamtskassen an Rechnungshof zur Abh. bis 1. Juli.
7. Amtl. Verkündungswesen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 2. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gem. Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.

### Monat Juli.

1. Anordnung der Revision der Fischneze bezgl. ihrer Maschenweite. (Erl. Min. d. J. v. 15. April 1890 Nr. 8997.)
2. Fohlenliste.
3. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an das Min. d. J. (M. d. J. v. 27. 12. 21 Nr. 99636.)
4. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
5. Belehrung d. Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erlasses. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
6. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117207.)

### Monat August.

1. Nachschau. Anordnung derselben u. Aufforderung der Feuerwache zur Vorlage des Reiseplans.
2. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes. Vorschlag der Vertrauensmänner auf 15. Aug. vorzulegen. Gef. u. B. O. Bl. 1879 Nr. 31.
3. Arbeitsbücher für Gemeindefraßenwarte bestellen.
4. Auf 31. Aug. ist die Fohlenliste an das Min. d. J. mit Bericht vorzulegen.

5. Vorlage eines Ausz. aus d. Sparkassenrechn. an den Landeskommissär.
6. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anst.-Grundsätze durch die Brgm.fäm.t. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat September.

1. Verfügung wegen der Raupenvertilgung.
2. Bekanntmachung wegen der Schonzeit der Forellen.
3. Regiebauarbeiten.
4. Bekanntmachung wegen Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe (Erl. Min. d. J. v. 20. Sept. 1892 Nr. 21722).
5. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächter vorzulegen. Erlaß Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 53499.
6. Aufforderung wegen Vorlage der Jagdpachtverträge.
7. Bis 1. Oktober Zusammenstellung aus den Decklisten der subventionierten und gekörnten Hengste zu fertigen und dem Min. d. J. mit Antrag auf Auszahlung des Futtergeldes für die subventionierten Hengste vorzulegen.
8. Am letzten Werktag des Monats September ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
9. Aml. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 3. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.)
10. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat Oktober.

1. Bezirkszusammenstellung der Hagelwetter bis 1. Nov. an Stat. Landesamt einzulenden. Erl. 23. Juli 1891 Nr. 12005.
2. Nachweisung über Abhör der Rechnungen der weltl. Bezirks- u. Lokalstiftungen Landeskommissär auf 1. Okt. vorzulegen.
3. Nachweisung über Abhör der weltlichen Orts- u. Bezirksschulstiftungen an das Unterrichtsministerium.
4. Bericht über die Tätigkeit des Fischereiaufsichtspersonals im verfloßnen Jahr an das Min. d. J. (Anfang November).
5. Auf 1. Nov. sind die Uebersichten über die Farren-, Eber- u. Ziegenbockschau dem Stat. Landesamt vorzulegen. (Erl. v. 27. März 1898).
6. Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit. (Erl. v. 23. Febr. 1901 Nr. 27693 u. v. 19. Jan. 1921 Nr. 2851).
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat November.

1. Bis 10. Dez. haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 161 der Vollz.B. zur Gew.D. dem Bezirksamt eine Übersicht Z vorzulegen.
2. Darstellung des Gemeindevermögens- u. Schuldenstandes an Ministerium des Innern und an Landeskommissär vorzulegen bis 15. Nov. (Min. d. J. vom 14. Februar 1908 Nr. 8084.)
3. Viehzählung im Dezember jedes Jahres, dabei sind ferner
4. die Akten über Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere mit vorzulegen.
5. Taxordrucke für das folgende Jahr bei dem Min. d. J. - Taxordruckstelle - bestellen. (Erl. Min. d. Inn. v. 18. 11. 1925 Nr. 123538).
6. Ende November Bekanntmachung die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren betr. (Erl. Min. d. J. v. 8. Mai 1914 Nr. 19784.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

8. Nachweisung der Vorräte an Sprengstoffen im Amtsbezirk auf 1. 12. dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Erl. Min. d. I. 7. 5. 1921 Nr. 37778).
9. Dienstsfeiern der Staats-, Polizei- u. Gendarmeriebeamten.

### Monat Dezember.

1. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenden regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
2. Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Erhebung der Übersichten von den Gemeinden, Körperschaften und Anstalten gemäß Erl. M. d. I. v. 18. Juli 29 Nr. 69852).
3. Ernennung der Schärer für Viehsuchen-Schadensabfchätzung in der Bezirksratsitzung vom Dez.
4. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
5. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
6. Alle 4 Jahre sind die Farrenschaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
7. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. I. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
8. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
9. Aufstellung der Viehsuchenstatistik.
10. Abfchung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. I. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
11. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
12. Führung der Schubliste.
13. Amtl. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. I. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
14. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommiffär.

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

### Monat Januar.

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Auf 1.                  | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäude-Sondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen.   |
| Am 1.                   | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern.   |
|                         | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudesicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 28. Okt. 1912  |
|                         | 4. Die Gebäudesondersteuer-Werte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.   |
|                         | 5. Die vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen.   |
|                         | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener u. etw. Feldrevolverregister. WD. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk 1, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909.   |
|                         | 7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBDW.   |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr 3440).  |
|                         | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW, Vordrucke Gr 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden.   |
|                         | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.) |
| Auf 5.                  | 10a. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen).   |
| Bis 5.                  | 11. Vorlage der Sterb- u. Leichenschauheine an den Amtsarzt, §§ 235/6 StBDW.  |
| Bis 10.                 | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abf. 4, 616, 618, 640 GBDW.   |
|                         | 13. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA.   |
|                         | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 WD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.   |
|                         | 15. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.  |
|                         | 16. Einsendung der Regiebaunachweisung an das BezAmt.   |
|                         | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBDW.   |
| Anfang des<br>Monats.   | 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A   |

Anfang  
des Monats.

des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDV. bis längstens am 20. d. Mts.

19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBV. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBV.).

- 19a. Die Nachweisung über die festgesetzte Urkundensteuer ist monatlich vom Grundbuchhilfsbeamten abzuschließen, und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat einzusenden.

20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inv.-versicherungs-pflichtigen Personen.

21. Der Gemeindereschner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.

22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA., § 10 VD. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.

23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 VD. v. 9. Mai 1911.

24. Tabelle über die im verfloffenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorlegen.

25. Untersuchung der Wöchanstalten und Wöschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.

26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensurz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.

27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GVD. v. 30. März 1922.

28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der Grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 VD. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

29. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGes. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 VD. über FrB. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

Bis 15.

Bis 20.

Im Laufe des  
Monats.

uer  
uer

die  
uer-  
and  
die

die  
uar

das  
ener  
§ 28,  
1909.  
drei  
rten,  
richt.

enen  
irt  
(440).  
iff. 3  
ertel-

sende  
ungs-  
mats-  
r. 81a  
uer-  
ebern.)  
(hat

Amts-  
erften  
618,  
räm.

Jahre  
VD.  
arten-  
eich-

Am-  
terbe-

m. M,  
e über  
m. A



Im Laufe des Monats.

31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schluß des Vierteljahrs, § 259 StBWB.
32. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, B.D. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 B.D. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schluß jeder Woche einzufenden.
35. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RVB. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVersAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65–67 B.B.D. zum GebVersG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommen-Steuergezet vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 B.B.D. zur GewOrdn. vom 31. Dez. 1909).
40. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschluß dem Notariat einzufenden. § 84 JRD., 620 p G.B.W.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 B.D. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVB. S. 215.

Ende des Monats.

Im Laufe des Monats.

### Monat Februar.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat dem Bezirksamt zur Genehmigung übersandt.
2. Anordnung wegen Verteilung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Beobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 3 I. der B.D.

Im Laufe des Monats.

über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.

5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 W.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, Muster D 11, S. 248, J 11, S. 275.

Bis 15.

6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfspflichtigen Schüler gem. Form. VI der W.D. M. d. J. v. 8. März 1920, GWBl. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.

Bis 20.

7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RWBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GWBl. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsfaat.

2. Das Verbot des Taubensflugs bekannt zu machen, wenn eine Orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. z. RStGB. Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bis 15.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StB.W.

Im Laufe des Monats.

4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.

5. Der Bürgermeister hat unter Zugzug des Ratsschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurz bei dem Gemeindecassier vorzunehmen. § 5 W.D. vom 30. März 1922, GWBl. S. 318.

6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 W.D. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GWBl. S. 67.

Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem VerAMt vorzulegen.
8. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRW.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabenstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungs-

Ende des Monats.

periode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRd.

10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 V.D. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Übersendung an das Notariat. JM. v. 11 März 1925 Nr. 18442.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, S. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat April.

Auf 1.

1. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäudesondersteuer-Wertsänderungen d. letzten Vierteljahres melden.
6. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 V.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
10. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
14. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRdAnw.
15. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
16. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen.
17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und

Auf 5.  
Am 10.

Am 10.

Bis 15.  
Oftern.Mitte des  
Monats.Im Laufe des  
Monats.In der 2. Hälfte  
des Monats.  
Ende des  
Monats.

Auf 1.

1. Hälfte des  
Monats.  
Im Laufe des  
Monats.Krebse verboten ist; W.D. zum Fischereigesetz, § 19  
GesBl. 1871 S. 20.

18. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl.  
W.D. v. 15. Febr. 1922, GVB. 174; v. 23. Nov. 1923,  
GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.
19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die  
Handelschule verlassen, § 16 W.D. v. 20. Juli 1907, GVB.  
S. 287, durch die Ortsbehörden.
20. Desgl an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W.D. vom  
20. Juli 1907, GVB. S. 293
21. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde er-  
statteten Berichts durch diese an das KreisSchulamt, § 21,  
Abs. 1, W.D. v. 29. Okt 1913, GVB. S. 526.
22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stunden-  
plans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer  
an das KreisSchulamt, W.D. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45,  
GVB. S. 609.
23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Orts-  
schaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass-  
Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzW.D. v. 8. Dez. 1899  
erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
24. In Gemeinden mit Ortsviehvericherungsanstalten hat  
der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein  
Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe  
vorzulegen:
  1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
  2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus  
der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten  
Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
  3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tier-  
arzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand
  4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand  
Art. 44 des ViehverGes vom 20. Okt 1910. (In-  
folge Vorlegung des Rechnungsjahres jezt im April.)
25. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev.  
Anzeige an das Stat. Landesamt.
26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten  
ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassen-  
sturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des  
Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungs-  
rechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Ge-  
meinderechnung für das laufende Rechnungsjahr abge-  
schlossen werden, § 29 Abs. 2 WRD.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1,  
2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32,  
35, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat Mai.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen  
an das BezA., Anleitung § 145 StWRD.
2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem  
ermäßigten Steuerfuß unterliegen oder steuerfrei sind,  
an Bezirksamt, § 3 W.D., Vollzug des Hundesteuergef.,  
vom 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im Laufe des Monats

3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzulenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Bemerkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewD. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, „§ 159 W.D. zur GewD. v. 31. Dez. 1909.

7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. W.D. vom 9. 3. 1931, GVB. 5. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. W. d. J. vom 27. 4. 1930 Nr. 37 238.

Im Laufe des Monats.

8. Öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde, § 10 W.D., Vollzug des Hundesteuerges. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Auf 20.  
Ende des Monats.

9. Schulstatistik — Vorlage.

10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat Juni.

Auf 1.

1. Namensliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem KreisSchulamt vorzulegen. § 17 W.D. v. 12. Dez. 1913, GVB. 5. 109.

2. Zwischenzählung der Schweine.

3. Abrechnung über die Gebäudesondersteuer dem BezA. vorlegen.

Endgültige Berechnung der GStsteuer des Vorjahres, getrennt nach anleihefreie und anleihepflichtige Gebäude, dem BezA. vorlegen.

Bis 15

4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.

Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Befreiung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen,

## Im Laufe des Monats

innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr veräußerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
7. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
8. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
9. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshaupthasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W. O., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

## Monat Juli.

## Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlage der Veräumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. W. O. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u. III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

## Monat August.

## Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.
2. Einfindung der Deklaren der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.

## In der 1. Hälfte des Monats.

Bis 20.

Ende des  
Monats.

3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundfläche für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Reuerpachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 u. Februar Ziff. 5.

### Monat September.

Anfang d. Mts.  
Bis 10.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 VO. v. 28.8.1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß RM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweiss. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu überfenden. (Nr. 81 a Ziff. 8a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beantragung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Diebsplans, § 10 GemeindegewaldwirtschaftsVO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.

Bis 15.

Im Laufe des  
Monats.

5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Rassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Rassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Rassenjurz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzutellen. §§ 112 ff.,

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Ende des Monats.

131 d. Anweis., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GBBl. 1922 S. 9.

9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das BezAmt. bezw. Berichterstattung.
10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeinerechner u. Mittelteil d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 WRD. v. 30. 3. 1922.
12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs 2 WD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GBBl. 165.
13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. BezA. § 5 WD. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GBBl. S. 96.
14. Vorlage d. Gemeinderrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 WRD.
15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überfendung an das Notariat. JNr. v. 11. März 1925 Nr. 18442.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 3s, 39, 40, 41 und März-Ziffer 2.

### Monat Oktober.

Auf 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.  
Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
2. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichsstock und für Ermäßigung der Lehrverleihenbeiträge stellen.
4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdpachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdWD. Ort, Tag u. Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 JagdWD.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGes.
6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Baudarlehen. Vorlage an BezAmt.
7. Einsehung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erhaltung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WD. 3. GebVerfGes.

Anfang des Monats.



- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.  
Ende des Monats.
9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Bängel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
  10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, WD. v. 28. Aug. 1924, § 4 WVB. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, WVB. 171.
  11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. WD. v. 1. Januar 1871, WVB. 5. 16.
  12. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der WD. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
  13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werterhöhung oder Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.-VerfGes. Mitteilg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbauschätzer u. Ortsbauschätzer bis 1. Nov. § 20 WVD. zum GebVerfGes. v. 31. Dez. 1912.
  14. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
  15. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 EStG.
  16. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, WVB. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. WD. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, WVB. 1922 S. 9.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

### Monat November.

- Am 1.
- Im Laufe des Monats.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Pauschätzer zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erteilen; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzWD. v. 31. Dez. 1912, GebV. 1913 S. 1.
  2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem BezAmt vorzulegen.
  3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 WD. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, WVB. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
  4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, WD. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
  5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß

Im Laufe des Monats.

§§ 135 bis 139 a GewD., 159 VollzWD. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

6. Vorlage der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

### Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzWD. zur GewD. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.

Bis 10.

2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAmt. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt. §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVB. 133, 139 ff.

Im Laufe des Monats.

5. Vornahme des Rassenkurzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDB.

8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnschaftsbericht).

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD., Vollzug des Hundsteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

11. Vorlage einer Darstellung der im abgelautenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.

12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 WD., GVB. 1923 S. 123.

13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.

14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

## C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

### Monat Januar.

1. Abschluß der Aktenregister und Fertigung der Entzifferungen. Anlegung der neuen Aktenregister.
2. Übersicht über die Geschäftsentwicklung bis 8. jeden Monats dem Oberlandesgericht vorlegen.
3. Anzeige bis 10. Januar an Landgericht nach der *AB. v. 11. 7. 36* — Deutsche Justiz S. 1071 — Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinsen.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Vorlage der Hauptübersicht der Geschäfte bis zum 20. Januar an den Landgerichtspräsidenten.
6. Übersicht über gemeindegerichtliche Sachen fertigen, *GVBl. 1934 S. 43*.
7. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen.
8. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. Gnadenordnung § 41.
9. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht vorlegen.
10. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, *Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45 647*.
11. Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aufsichtführenden Richter vorlegen, *RegistD. § 109 Ziff. 5*.
12. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. *GenGes. § 58*.
13. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. *AusfBest. zur StrafRegistVd.* vom 24. April 1926, *JWBl. S. 53*.  
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.  
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterführer nach § 28 a. a. D.
14. Bericht an das Landgericht, welche Standesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16. Januar § 32 *FGB*.
15. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, *TabVorschr.*
16. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Standesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 *DWfSt.* Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Standesregister an Landgericht, § 32 *FGB*.
17. Gerichtsvollzieher. a) Aktenablieferung, *AB. GVD § 77*.  
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, *AB. GVD. § 62*.  
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabschluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. *AB. GVD. § 51*.  
d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, *AB. GVD. § 77*.
18. e) Jahresabschluß (*AB. GVD.*) im Monat April.  
f) über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, *AB. GVD. § 81*.

- g) Das allgem. Dienstregifter ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, *AB. GVD.* § 58.
19. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren. *BD.* über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, *GBBl.* S. 281.
20. Gefängnis. a) Vorlage der Nachweisung über den Bestand der Gefangenen, spätestens am 4. jeden Monats.  
b) Anzeige der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb, spätestens am 3. jeden Monats.  
c) Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeführten Unfruchtbarmachungen, spätestens am 8. Januar.
21. Die stat. Auszüge aus den Standesregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 *DWSt.*
22. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 71 *JRD.* an die Justizkasse.  
b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 70 *JRD.*  
c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des *DVG.* mitzuteilen, § 71 Ziff. 3 *JRD.*
23. Bericht bis 10 Jan. an Oberlandesgericht, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. *Erl.* v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (*JMBl.* 1).
24. Statistik über die Tätigkeit der Auerbengerichte dem Landgericht vorlegen. (*Erl.* v. 25. April 1934 Nr. 16150 *JMBl.* 155).
25. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an Oberlandesgericht bis 5. Januar. *Erl.* v. 9. 3. 29 Nr. 16374.
26. Bis zum 5. jeden Monats Gesamtsumme der festgesetzten Urkundensteuer dem Rechnungsamt des *DVG.* mitteilen.
27. Übersicht über die landwirtschaftlichen Entschuldungssachen an Landgericht bis 5. Januar. *AB. d. RJM.* vom 4. 7. 1935, *Deutsche Justiz*, S. 983.
28. Anzeige an Landgericht, wieviel Jagdsachen anhängig geworden sind. *AB. d. RJM.* vom 12. 7. 35, *Deutsche Justiz*, S. 986.

### Monat Februar.

1. Siehe Januar, Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 26, 28.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, *GBBl.* 1924, S. 281, § 23 XII.
3. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20a u. b.  
c) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenenarbeit, am 1. Febr.

### Monat März.

- 1.—3. Siehe Jan. Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Jan. Ziff. 18. — Jan. Ziff. 14b, 26, 28.
4. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 63 *JRB.*
5. Die Zählkarten über rechtskräftig erledigte Strafsachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. *Erl.* d. JustMin. vom 11. Dez. 1881 Nr. 18938.

6. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einsendung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des Oberlandesgerichts bis 25. März, § 153 JRD.
- \* 7. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, RW. § 78.
8. Das Schubuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII § 30.
9. Schubliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DVO. Anl. VIII § 37.
10. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DVO. Anl. XI § 14.
11. Liste der Überführungsstücke dem Behördenvorstand oder einem von ihm zu bestimmenden Beamten vorlegen. Aktenordnung § 9 Abs. 6.

### Monat April.

- 1.—3. Siehe Jan. Ziff. 3, 14 c, 18 b—d, 18 g, 21. — Jan. Ziff. 14 a, 12, 22, 25, 28. — Febr. Ziff. 2, 25, 26.
4. Aktenregister, Kalender und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
5. Aktenregister, Kalender der Statistik über Strafrechtspflege an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
6. Gefängnis. a u. b siehe Jan. Nr. 20 a u. b.
  - c) Sturz der Fahrnisse im Laufe des Monats.
  - d) Aufstellung des Lohntarifs für die Arbeitsverwaltung zu Beginn des Monats.
7. Spätestens zum 15. April Nachweisung über den Verbrauch von Hausmitteln abschließen und der Gerichtskasse übersenden.

### Monat Mai.

- 1.—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20, 28.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem Oberlandesgericht einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JWBl. 1925 S. 75.
4. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Geschäftsleiter.
5. Gefängnis. a u. b siehe Januar 20 a u. b.
  - c) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit, am 1. Mai.
  - d) Vorlage der Jahresnachweisung über die Beschäftigung der Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung, am 10. Mai.
  - e) Vorlage der Jahresübersicht über die Arbeitsverwaltung, am 15. Mai.
  - f) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1 Abs. 1 der VO. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 35 bezeichneten Art, am 15. Mai.
6. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das Oberlandesgericht. Erl. v. 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Rechnungs-Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.
7. Gesamtbetrag der im Gnadenwege niedergeschlagenen Beträge teilen die Gerichtskassen bis 5. Mai dem Prüfungsamt des OLG. mit. Deutsche Justiz 1935, S. 613.

### Monat Juni.

- 1.—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 16, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
5. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20 a u. b.
  - c) Vorlage der Strafvolzugsstatistik, am 1. Juni.
  - d) Vorlage des Lebensmittelbuchs, am 1. Juni.
- e) Meldung der auf Grund des Steckbriefregisters ermittelten Personen, am 15. Juni.

### Monat Juli.

- 1.—4. Siehe Jan. Ziff. 3, 14 c, 18 b—d, 18 g. — Jan. Ziff. 19. — Jan. Ziff. 11, 25, 27, 28. — April Ziff. 5.
5. Bericht bis 10. Juli an Oberlandesgericht, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (JWBBl. 1).
6. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. § 4 Gnadenordnung.
7. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20 a u. b.
  - c) Vorlage der Jahresübersicht über die Belegung, am 1. Juli.
  - d) Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeführten Unfruchtbarmachungen, spätestens am 8. Juli.

### Monat August.

- 1.—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 28. — Febr. Ziff. 2.
3. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20 a u. b.
  - c) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenenarbeit, am 1. August.

### Monat September.

- 1.—3. Siehe Jan. 3, 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. 3, 19, 28. — März 3, 8.
4. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 in der Fassung der VO. vom 30. Juni 1932 über Schöffen u. Geschworene, GVBBl. 1924 S. 248 u. 1932 S. 171.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
6. Vordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KzLO.

### Monat Oktober.

- 1.—4. Siehe Jan. Ziff. 3, 14 c, 18 b—d, 18 g, 25, 28. — Febr. Ziff. 2 — Jan. Ziff. 12, 13, 21. — April Ziff. 5.
5. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezV. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberäumen. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GVBBl. S. 248.
6. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20 a u. b.
  - c) Vorlage der Gelbbücher der Arbeitsverwaltung für die Monate April bis September, am 10. Oktober.

## Monat November.

- 1.—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g. — Jan. Ziff. 19, 28. — Okt. Ziff. 6.
4. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. VD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248 u. VD. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.
6. Gefängnis. a u. b siehe Januar Nr. 20 a u. b.
- c) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit, am 1. Nov.
- d) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1, Absatz 1 der VD. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 35 bezeichneten Art, am 15. Nov.

## Monat Dezember.

- 1.—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Z. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 GVB.) nach § 14 d. VD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248 u. VD. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an Oberlandesgericht, Handelskammer, Handwerkskammer (bis 8. Dez.). RegVorordr § 69.
7. Einsendung d. Jahresberichte d. nicht unwiderruffl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Befehlsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Heftes. § 17 der Aktenordnung.
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DV. für Gemeindegerrichte.
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 RegD.
12. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 RegD.
13. Durchgehung u. Bereinigung der Rückfallregler im Forststrafverfahren. § 363 d. VD. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
14. Das Schubuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DV. Anl. VIII, § 30.
15. Rechnungs- und Kassenvordrucke nach Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a KanzleiD.
16. Gefängnis. a u. b siehe Jan. Nr. 20 a u. b.
- c) Meldung der auf Grund des Steckbriefregisters ermittelten Personen, am 15. Dezember.

## Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses, § 187 Ziff. 8 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 ZGB.
3. Prüfung der Standesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre §§ 29–32 ZGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindegerichte regelmäßig mit derjenigen bei den Standesämtern. VD. v. 13 März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Verwahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten Stichprobenweise prüfen, § 212 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. ABGD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen. (Fahrnis- und Büchervorschriften § 3.)



## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (KAB. § 55, KRO. § 187<sup>b</sup>).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt der Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. AB. d. KJM. v. 1. 11. 35 — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WVO. z. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- usw. Vordrucke, (Siefert Bd. III. S. 116)

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- |   |  |
|---|--|
| <p>3. Jan., April, Juli, Oktober.<br/>Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwaltungsverhältnisse u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab. Vorschr.).</li> <li>2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kangleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53.</li> <li>3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (Grdb. DV. § 611.)</li> </ol> |
| <p>15. März, 15. Juni, 15. Sept., 15. Dezember.</p>   | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Mitteilung an die zuständ. Bewertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 36 Nr. 4441—6803.</li> </ol>   |

Im Laufe d.  
Bierteljahrs.  
Je bis zum 3.  
Jan., April,  
Juli, Oktober.

15. April, 15.  
Juli, 15. Okt.,  
15. Jan.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-  
verzeichnisse u. d. Sammelgebührenanw. (JRD § 212°.)
6. Abschluß der Geschäftshauptübersicht über die Kosten der  
Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Uebersendung der  
 $\frac{1}{4}$  jährlichen Überw. Nachrichten an Gerichtsk. und  
Rechn.-Amt des OLG. (Nr. 71 JRD. u. Erl. v. 31. 3. 37)
7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Stat.  
Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach  
Rechtskr. d. Zuzchl.-Befehl.)

### III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Bis 5. d. Mts.

1. Gesamtsumme der vom Notariat u. den Grundbuch-  
ämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgesetzte  
Urk.-Steuern dem Rechn.-Amt des OLG. mitteilen.

Anfang d. Mts.

2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fern-  
sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung.  
Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden  
dem Amtsgericht. (§ 21<sup>2</sup> RegO.)  
Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-  
Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie  
alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßiger  
weise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem  
Amtsgericht übersandt.

Bis 10. d. M.

4. Sämtliche Sterbefallen müssen eingegangen sein, geg. falls  
an Einsegnung erinnern.

Bis 15. d. M

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten  
auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Land-  
gericht. (JRD. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, min-  
destens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 574).

Im Laufe des  
Monats.

8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsvorschriften.
9. Vergleichung der Sterbefallen vom verfl. Monat mit den Sterbefallsanzeigen (ZGB. § 108).
10. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (ZGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbuch D. B. § 609, JMBI. 1912 S. 29/30
12. Übersendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf 25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Geschäftreg. an die Gerichtsk., nachdem Eintragung in die Geschäftshauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 JRD., Erl. v. 31. 3. 37).

Im Laufe d. M.  
gegebenenfalls  
am 25. d. M.

#### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Am 1. Jan.                | 1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:<br>a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).<br>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (GrdbuchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)<br>c) Die Sterbebestelle. (FVB. § 107 <sup>2</sup> .) |
| Anfangs des Mon. Januar.  | 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchDV. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —.  |
| Bis 6. Januar.            | 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.   |
| Bis spätestens 15. Januar | 4. Abschluß der Haupttabelle   |
| Bis spätestens 16. Januar | 5. Führungsbericht über den Wachtmeister ans Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.   |
| Bis 20. Jan.              | 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige ans Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91.)   |
| Auf 31. März              | 7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichts-Präsidenten.<br>8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (FVB. § 54).<br>9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.   |
| Auf 1. April              | 10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.)  |
| Am 1. April               | 11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:<br>a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtl. der Grundbuchkosten (Grdb.V. mit Hilfsbeamten)<br>b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechn.-Jahr 1938 anlegen.  |
| Bis 9. April              | 12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtskasse u. Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71 <sup>3</sup> ).       |
| Bis 10. April             | 13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171.  |

- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Bis 10. Mai  
jed. Jahres
- Bis 15. Mai  
jed. Jahres
- Bis 15. Mai
- Bis 1. Juni j. J.  
Auf 1. Juli
- Bis 15. Sept.  
jed. Jahres
- Spätestens bis  
1. Oktober
- Gegen Ende  
Dezember
- Am 31. Dez.
14. Nachweis-Bücher über den Verbrauch von Haushalts-  
mitteln im Benehmen mit der Gerichtsk. abschließen
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls  
Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung  
vom 1. April 1925, § 9<sup>a</sup>, JWBl. 1925 S. 45.
16. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zu-  
fließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der  
Bürgermeister in Angel. d. freim. Gerichtsbarkeit ans  
Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht an OLG. über etwaige Einnahmen zur Reichs-  
haushaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unter-  
bringung der Justizbehörde an OLG. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht  
vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707.
20. Bericht über Feuerschutz (Erlaß v. 8. 6. 37, 5330—1.7101)
21. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vor-  
druck Gr. 102 u. 104).
22. Bericht an Lg.-Präf. wegen Nachschaffspflicht und  
Verwaltungen über 50000 RM. Nachschl.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen OLG  
vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a  
KanzleiD.
25. Der Reiseplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen.  
GrdbchDV. § 78 u. Apr. 1908 S. 16.)
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen,  
Listen, und Verz. wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3  
bestellen. § 39 a KanzleiD.
28. Abschluß der Tabellen.

## E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

### II. Unmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten  
Grundbuchtag  
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDWB. §§ 581<sup>4</sup>, 6).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 640.)
3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Urkundensteuer anzuzeigen. § 11 d. Vfg. z. UrkStG.
4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 603<sup>2</sup>, 640<sup>2</sup>.)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbchDWB. § 607, 640<sup>2</sup>).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. ans Notariat zu senden. (GrdbchDWB. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

Am 25. d. Mts.

### III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloffenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDWB. § 581.)